

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Poxdorf folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Poxdorf
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)**

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Poxdorf erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Poxdorf (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,00 €.

§ 4

Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. b. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung kann auch ganz oder teilweise gewährt werden für:
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) Sondernutzungen von ortsansässigen Vereinen.
- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für:
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,
 - d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - d) dessen Rechtsnachfolger,
 - e) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Art der Nutzung: Nr.		Bemessungs- grundlage:	Gebühren- satz in €
1.	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche /Jahr	50,00 €
2.	Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² /Saison (1.4. – 31.10.)	10,00 €
3.	Blumenkübel, Tröge (soweit nicht in Tarif-Nr. 2 enthalten)	Je Stück / Jahr	2,50 €
4.	Stehtische bei Gewerbebetrieben	je Stehtisch / Aktionstag	10,00 €
5.	Briefverteilerkästen	einmalig je Stk.	40,00 €
6.	Plakatierung; max. 1 Monat	je Plakat	5,00 €
7.	Informationsstände; gewerbliche Nutzung	Stand / Tag	15,00 €
8.	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand / Monat	100,00 €
9.	Verkaufsstände und fliegende Händler bei Kirchweihen, Dorffesten und ähnliche Veranstaltungen	Je Stand / Veranstaltung	100,00 €
10.	Christbaumverkauf	je m ² beanspruchter Straßenfläche / Woche	2,50 €
11.	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen.	je m ² beanspruchter Straßenfläche / Jahr	60,00 €
12.	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger zu Werbezwecken	je Fahrzeug / Anhänger / Tag	25,00 €
13.	Gehwegstopper, mobile Werbeträger, Hinweisschilder, u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr. 2 enthalten)	je Stück/Jahr	30,00 €
14.	Privat oder gewerblich organisierte Straßenfeste	Pauschal pro Tag	20,00 €
15.	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Bau-baracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Bau- maschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je Woche	15,00 €
16.	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Überleitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m / Jahr	5,00 €
		vorübergehen d je lfd. m / Woche	2,50 €
17.	Container- und Kranaufstellung	Pro Container bzw. Kran/Woche	15,00 €
18.	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug / Tag	10,00 €
19.	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m ² beanspruchte Straßenfläche / Tag	1,00 €
20.	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmen- gebühr	5,00 € bis 500,00 €

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter € 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage am 01.01.2027 in Kraft.

Poxdorf, 28.09.2026
Gemeinde Poxdorf

Otto Werner
Erster Bürgermeister

